

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/66/662

662/21

Vorlage-Nr.

1324/2008

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Garthestraße

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Nippes vom 10.05.2007, TOP 8.1.2

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	17.04.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Nippes lehnt die Sperrung der Garthestraße ab, weil diese aufgrund der vorliegenden Verkehrszählung unverhältnismäßig ist. Stattdessen beauftragt sie die Verwaltung, dafür Sorge zu tragen, dass der ruhende und fließende Verkehr konsequent überwacht wird.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Nippes beauftragt die Verwaltung mit der Sperrung der Garthestraße.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Garthestraße ist Bestandteil einer Tempo-30 Zone und als zusätzliche geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme mit Aufpflasterungen versehen. Zudem sind entlang des Schulgrundstückes sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite Haltverbote angebracht. In der Sitzung am 10.05.2007 hat die Bezirksvertretung die Sperrung der Straße während des Schulbetriebes (07:30 Uhr bis 16:30 Uhr) beschlossen.

Im Rahmen eines Ortstermins wurde die Örtlichkeit hinsichtlich des Verkehrsaufkommens überprüft. Hierbei konnte ein nur sehr geringes Verkehrsaufkommen beobachtet werden. Daher wurde eine Verkehrszählung veranlasst, die diesen Eindruck bestätigt hat.

Die beschlossene Sperrung/Abpollerung der Garthestraße müsste gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordnet werden. Hiernach kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken, verbieten oder den Verkehr umleiten. Im vorliegenden Fall kann keinerlei Begründung gefunden werden, die eine Sperrung der Straße rechtfertigt. Die seitens der Straßenverkehrsbehörde zu treffenden Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelung der Straßenverkehrsordnung angemessen sein. Aufgrund des Eindrucks beim Ortstermin und der vorliegenden Verkehrszählung erscheint eine Sperrung unangemessen.

Die Sperrung der Garthestraße hätte ferner zur Folge, dass einfahrende Fahrzeuge wenden müssten. Aufgrund fehlender Wendemöglichkeiten müsste auf der Straße rangiert werden, was aufgrund der nur geringen Fahrbahnbreite zu Gefährdungen der Kinder führen könnte. Zudem würde durch die Sperrung der Verkehr in die umliegenden Wohngebiete verdrängt, wodurch diese zusätzlich belastet würden.

Da die Verwaltung für die Sperrung kein Personal zur Verfügung stellen kann, müssten hierfür Verwaltungshelfer eingesetzt werden. Im Falle einer Sperrung stellt sich die Frage, wer sich hierzu bereit erklärt, und ob eine ordnungsgemäße Schließung auch bei beispielsweise kurzfristiger Krankheit gewährleistet ist.

Aufgrund der genannten Gründe wird eine Sperrung durch die Verwaltung nicht befürwortet. Da sich in der Straße eine Schule befindet, wird seitens der Verwaltung eine Überwachung des ruhenden bzw. fließenden Verkehrs zugesagt, um mögliche Gefährdungen zu unterbinden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.